

Neuerungen: Sozialversicherung - Lohnsteuer

StB Dr. Stefan Steiger
Graz - April 2009

Lebenslauf Dr. Stefan Steiger

geboren: 1987 - 1994	Eisenstadt, 20.12.1967 Studium BWL (Mag. + Dr.) WU Wien
1994 - 2000 2001	Berufsanwärter PWT, Neudörfel + LBG, Wien Bestellung zum Steuerberater
Seit 2001	Selbständiger Steuerberater und geschäftsführender GS elixa SteuerberatungsGmbH (Horn, Wien, Mattersburg) – www.elixa.at
Seit 2001	Leitung Internetportal www.sv-beratung.at
Seit 1999	Autor und Fachvortragender
Seit 2005	Redakteur taxlex
Seit 2006	Lektor Fachhochschule Eisenstadt
Seit 2009	Leiter KV-Ausschuss KWT

Inhaltsübersicht

- Neue Sachbezugsverordnung - Wohnraum
- Besteuerung Überstundenzuschläge
- Verbrauch Bonusmeilen
- Lehrstellenförderung
- Kommanditisten
- Arbeitslosenversicherung für Selbständige
- Auftraggeberhaftung im Baubereich
- Pensionsrechtliche Änderungen
- SVÄG 2009

Wohnraum – Neue Sachbezugsverordnung

Wohnraum – Sachbezug

(1/4 – Seite 186)

- Neufassung mit 1.1.2009 (wegen VfGH-Erkenntnis)
- Neuregelung im § 2 Sachbezugs-VO
- Keine Änderung im §§ 1, 3, 4, 4a, 5 und 6 Sachbezugs-VO
- Monatlicher m²-Wert = Richtwert des § 5 Richtwertgesetzes jeweils am 31. Oktober des jeweiligen Vorjahres

5 SV und LSt 4/09 - (c) StB Dr. Stefan Steiger
- stefan.steiger@elixa.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Wohnraum – Sachbezug (2/4)

- Abwertung von 30%, wenn Standard nicht erreicht wird – ebenfalls bei Hausbesorger, Hausbetreuer und Portiere
- Betriebskosten sind in Richtwerten inkludiert – bei Übernahme durch Arbeitnehmer Abschlag von 25% der Richtwerte

6 SV und LSt 4/09 - (c) StB Dr. Stefan Steiger
- stefan.steiger@elixa.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Wohnraum – Sachbezug (3/4)

- Richtwerte nach Bundesländern - siehe Seite 187 und 192
- Einschleifregelung für die Jahre 2009, 2010 und 2011, wenn bereits Lohnzahlungszeitraum 12/2008 ein Sachbezugswert angesetzt wurden (2009 – 75%, 2010 – 50% und 2011 25% des Differenzbetrages)

7 SV und LSt 4/09 - (c) StB Dr. Stefan Steiger
- stefan.steiger@elixa.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Wohnraum – Sachbezug (4/4)

- Öffnungsklausel – siehe Seite 189!
- Neuen Richtwerte gelten auch bei angemieteten Wohnungen!
- Wohnraumnutzung durch mehrere Arbeitnehmer – grundsätzlich Teilung durch Anzahl der Arbeitnehmer

8 SV und LSt 4/09 - (c) StB Dr. Stefan Steiger
- stefan.steiger@elixa.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Besteuerung Überstundenzuschläge

9 SV und LSt 4/09 - (c) SIB Dr. Stefan Steiger
- stefan.steiger@elixa.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Besteuerung Überstundenzuschläge (Seite 193ff)

- Seit 1.1.2009 sind Zuschläge für die ersten zehn Überstunden im Monat im Ausmaß von höchstens 50% des Grundlohnes, insgesamt höchstens jedoch 86 Euro monatlich, steuerfrei!
- Dies gilt zusätzlich zu den Zuschläge für SEG-Zulagen sowie Zuschläge für SFN-Arbeitszuschläge in der Höhe von bis zu 360 Euro monatlich

10 SV und LSt 4/09 - (c) SIB Dr. Stefan Steiger
- stefan.steiger@elixa.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Verbrauch von Bonusmeilen

11 SV und LSt 4/09 - (c) SIB Dr. Stefan Steiger
- stefan.steiger@elixa.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Verbrauch von Bonusmeilen (Seite 193)

- Geldwerter Vorteil aufgrund der privaten Nutzung von Bonusmeilen aus dienstlichen Flügen, Hotels, etc.
- Grundsätzlich üblicher Mittelpreis des Verbrauchsortes
- Pauschale Bewertung möglich mit 1,5% der Aufwendungen der Bonuswerte
- Ausnahmen siehe Seite 193!

12 SV und LSt 4/09 - (c) SIB Dr. Stefan Steiger
- stefan.steiger@elixa.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Lehrstellenförderung

13 SV und LSt 4/09 - (c) StB Dr. Stefan Steiger
- stefan.steiger@elixia.at

Lehrstellenförderung

(1/4 – Seite 204ff)

- Basisförderung
- Förderung zusätzlicher Lehrstellen – sog „Blum-Bonus II“
- Weitere qualitätsbezogene Förderungen
- Regelung gilt ab 28.6.2008

14 SV und LSt 4/09 - (c) StB Dr. Stefan Steiger
- stefan.steiger@elixia.at

Lehrstellenförderung (2/4)

- Wer kann die Förderung beantragen?
 - Unternehmen, die berechtigt sind, Lehrlinge nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG bzw. LFBAG) auszubilden
- Wie kommt man zum Förderantrag?
 - Download des Formulars unter www.lehre-foerdern.at
- Wie wird die Förderung beantragt?
 - Förderantrag inkl. Beilagen an zuständige Lehrlingsstelle bei der Wirtschaftskammer des jeweiligen Bundeslandes
 - Frist = 3 Monate nach Ende des betreffenden Lehrjahres!

15 SV und LSt 4/09 - (c) StB Dr. Stefan Steiger
- stefan.steiger@elixia.at

Lehrstellenförderung (3/4)

- Basisförderung:
 - Ausbildung eines Lehrlings über ein Lehrjahres – Gewährung immer nach Ablauf des jeweiligen Lehrjahres
 - 1. Lehrjahr = 3 KV-Bruttotehrlingsentschädigungen (BLE)
 - 2. Lehrjahr = 2 KV BLE
 - 3. und 4. Lehrjahr = 1 KV BLE
 - Eintrittsdatum nach dem 27.6.2008
 - LV war über ganzes Lehrjahr aufrecht bzw hat regulär durch Zeitablauf oder LAP geendet

16 SV und LSt 4/09 - (c) StB Dr. Stefan Steiger
- stefan.steiger@elixia.at

Lehrstellenförderung (4/4)

- Blum-Bonus II
 - Für neu gegründete Unternehmen (5 Jahre ab Gründung) – für Unternehmen, die erstmals Lehrlinge ausbilden (ein Jahr ab Aufnahme des ersten Lehrlings) – Wiederaufnahme nach mindestens 3 Jahren
 - € 2.000,-- für jedes geförderte Lehrverhältnis
 - Nähere Voraussetzungen siehe Seite 207

Kommanditisten

Kommanditist im ASVG

(Dienstverhältnis, freies Dienstverhältnis – Seite 211)

- Echtes Dienstverhältnis gemäß § 4 Abs 2 ASVG
 - Grundsätzliche Voraussetzung ist die persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit gegen Entgelt
 - Keine entscheidende Mitwirkung auf die Führung der Geschäfte (E-MVB Z004-ABC-035)
 - Keinen maßgeblichen Einfluss lt. Gesellschaftsvertrag auf die Gesellschaft
 - Problem: Mitarbeit in der Gesellschaft (als Arbeitsgesellschafter oder als Dienstnehmer?)
 - Keine Lohnsteuer bei angestellten Kommanditist (Vorwegbezug) – gewerbliche bzw. selbständige Einkünfte
 - Kein DB, DZ und KommSt, jedoch Abfertigung Neu

Kommanditisten im GSVG (1/3)

- „Altfälle“
 - Versicherungstatbestand neuer Selbständiger gibt es seit 1. Jänner 1998 – damals Ausnahme für Kommanditisten
 - Streichung durch 23. GSVG-Novelle gültig ab 1. Jänner 2000
 - Kommanditisten, deren Gesellschaftsverhältnis vor dem 1.7.1998 begründet wurde, unterliegen nicht der Pflichtversicherung als neuer Selbständiger (Datum der Eintragung ins Firmenbuch) (§ 276 Abs 4 GSVG)

Kommanditisten im GSVG (2/3)

- „Neufälle“
 - Eintragung ins Firmenbuch ab 1.7.1998 und Erwerbstätigkeit (siehe nächste Folie)
 - Besondere Altersausnahme in der Pensionsversicherung
 - Stichtag 1.1.2000
 - Vollendung 55. LJ (Frauen) bzw. 57. LJ (Männer)
 - § 273 Abs 8 iVm § 276 Abs 5 GSVG

Kommanditisten im GSVG (3/3)

- Kommanditist ist „erwerbstätig“, wenn
 - Mehrheitsbeteiligung des Kommanditisten;
 - von der Kapitalbeteiligung abweichende Gewinnbeteiligung;
 - eine Einflussnahme auf die laufende Geschäftsführung durch Stimmrechts- und Beschlussfassungsregelungen vorliegt;
 - er eine Arbeitsleistung erbringt bzw. im Betrieb mitwirkt;
 - eine „Auffüllungsverpflichtung“ vorliegt;
 - eine über die Einlage hinausgehende Haftung vorliegt.

Bindewirkung an finanzbehördliche Feststellungen

- Grundsätze der SVA:
 - Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit (im Sinne einer aktiven und auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete Betätigung oder einer auf Rechnung und Gefahr des Steuerpflichtigen erfolgten Betriebsführung)

Freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbständige

Arbeitslosenversicherung

(1/4 – Seite 213ff)

- Wer kann optieren?
 - Selbständige, die in der gewerblichen PV versichert sind
 - FSVG-Versicherte (niedergelassene Ärzte, Apotheker, Patentanwälte)
 - Rechtsanwälte und Ziviltechniker
- Nicht möglich bei Vollendung des 60. Lebensjahres oder Mindestalter für eine vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer (es darf auch keine bezogen werden)

25 SV und LSt 4/09 - (c) StB Dr. Stefan Steiger
- stefan.steiger@elixka.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Arbeitslosenversicherung (2/4)

- Wann ist der Versicherungsbeginn?
 - Option bis Ende 2009, für jene Selbständige, die schon vor dem 1. Jänner 2009 die Tätigkeit aufgenommen haben – Versicherungsbeginn mit 1. Jänner (wenn Antrag bis spätestens Ende März 2009) – sonst mit folgendem Monat nach Antragstellung (bis Ende Dezember 2009)
 - Bei „Neuzugängen“ ab 1. Jänner 2009 grundsätzlich sechs Monate ab Verständigung über den Beginn der GSVG-Pensionsversicherung
 - Bindewirkung in beiden Fällen = acht Jahre!

26 SV und LSt 4/09 - (c) StB Dr. Stefan Steiger
- stefan.steiger@elixka.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Arbeitslosenversicherung (3/4)

- Welche Kosten sind damit verbunden?
 - Wahlmöglichkeit zwischen drei verschiedenen Beitragsgrundlagen (25%, 50% bzw. 75% der Höchstbeitragsgrundlage)
 - Beitragssatz 6%
 - Monatlicher Beitrag daher € 70,35, € 140,70 bzw. € 211,05
 - Monatliches Arbeitslosengeld € 566,00, € 886,00, € 1.221,00

27 SV und LSt 4/09 - (c) StB Dr. Stefan Steiger
- stefan.steiger@elixka.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Arbeitslosenversicherung (4/4)

- Was ist die „Rahmenfristerstreckung“?
 - Für vor dem 1.1.2009 versicherte Personen:
 - Unbefristete Rahmenfristerstreckung aufgrund einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung im GSVG oder BSVG (gilt auch in die Zukunft weiter).
 - Für ab dem 1.1.2009 versicherte Personen:
 - Unbefristete Rahmenfristerstreckung (bei Vorliegen einer Pflichtversicherung in der PV oder gemäß § 5 GSVG ausgenommen Erwerbstätigkeit), wenn mindestens fünf Jahre eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wurde. Bei einer kürzeren Dauer maximale Erstreckung auf fünf Jahre (von Beginn der selbständigen Tätigkeit).
 - Mit Rahmenfristerstreckung kann nur Anspruch „auf Wartetaste“ gelegt werden, aber nicht neu aufgebaut werden.

28 SV und LSt 4/09 - (c) StB Dr. Stefan Steiger
- stefan.steiger@elixka.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Auftraggeberhaftung in der Sozialversicherung im Baubereich

29 SV und LSt 4/09 - (c) SIB Dr. Stefan Steiger
- stefan.steiger@elixia.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Wen betrifft die Haftung?

(1/7 – Seite 218ff)

- In- und ausländische Unternehmen (nicht für Privatpersonen)
- Erbringung von Bauleistungen iSd § 19 Abs 1a UStG, d.s.
 - Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken!

30 SV und LSt 4/09 - (c) SIB Dr. Stefan Steiger
- stefan.steiger@elixia.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Wer ist beteiligt? (2/7)

- Haftung betrifft nur jenes Unternehmen, das mit Beitragsschuldner einen Werkvertrag abgeschlossen hat
- Jedoch Durchgriffshaftung (bei Verdacht auf Umgehungsgeschäft) auf das übergeordnete Unternehmen vorgesehen

31 SV und LSt 4/09 - (c) SIB Dr. Stefan Steiger
- stefan.steiger@elixia.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Welcher Haftungsumfang besteht? (3/7)

- Maximal 20% des geleisteten Werklohns
- Nicht nur für konkrete Bauvorhaben sondern Haftung für alle Dienstnehmer des beauftragten Unternehmens
- Umfasst alle Beiträge und Umlagen, die vom KV-Träger kraft Gesetz eingehoben werden
- Zeitliche Beschränkung für Beiträge, die bis spätestens Ende des Kalendermonats nach Zahlung des Werklohns fällig werden

32 SV und LSt 4/09 - (c) SIB Dr. Stefan Steiger
- stefan.steiger@elixia.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Welche Haftungsbefreiungsgründe gibt es? (4/7)

- Aufsplitten des Werklohns und Zahlung von 20% an die GKK und 80% an das beauftragte Unternehmen
- Beauftragtes Unternehmen steht in der HFU-Liste (haftungsfreistellendes Unternehmen)

33 SV und LSt 4/09 - (c) StB Dr. Stefan Steiger
- stefan.steiger@elixia.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Wie kommt man auf die HFU-Liste? (5/7)

- Mindestens drei Jahre Erbringung von Bauleistungen nach § 19 Abs 1a UStG
- Keine rückständigen Beiträge bis zweitvorangegangenes Kalendermonat
- Keine fehlenden Beitragsnachweisungen
- Lt Info WGKK Antrag auf Aufnahme frühestens mit April 2009 möglich!

34 SV und LSt 4/09 - (c) StB Dr. Stefan Steiger
- stefan.steiger@elixia.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Wer bekommt 20%? (6/7)

- Österreichweites DL-Zentrum bei der WGKK
- Entgegennahme aller Haftungsbeiträge durch WGKK und diese verteilt dann weiter an die einzelnen KV-Träger lt. Beitragskonto
- Kostenlose elektronische Einsichtsmöglichkeit

35 SV und LSt 4/09 - (c) StB Dr. Stefan Steiger
- stefan.steiger@elixia.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Wann tritt die Regelung in Kraft? (7/7)

- Inkrafttreten erst nach Vorliegen der VO
– wahrscheinlich erst Sommer - Herbst 2009!

36 SV und LSt 4/09 - (c) StB Dr. Stefan Steiger
- stefan.steiger@elixia.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Pensionsrecht

Wegfall vorzeitige Alterpension

(Seite 222f)

- Was versteht man unter „Erwerbseinkommen, dass das gemäß § 5 Abs 2 ASVG jeweils in Betracht kommende Monateinkommen nicht übersteigt“? – Jedes Monat extra oder Jahreseinkommen dividiert durch 12
- Lt. OGH wird auf das jeweilige Monateinkommen abgestellt – wesentlich ist der Leistungserbringungs- und nicht der Zuflußzeitpunkt
- Laut Info der SVA und PVA bleibt es bei der Jahresbetrachtung, wenn Einkünfte als neuer Selbständiger (§ 2 Abs 1 Z 4 GSVG) vorliegen – jedoch Einwand aufgrund Monatsergebnis möglich!

„Hacklerregelung“ (Langzeitversicherte)

- Antritt 55. bzw. 60. LJ
- Geburtsdatum vor 1. Jänner 1959 (F) – 1. Jänner 1954 (M)
- WZ: 480 BM (W) / 540 BM (M)
- Bis zu 60 Monate der Kindererziehung / 30 Monate Präsenzdienst / Zeiten einer Erwerbstätigkeit vor Einführung der Pflichtversicherung in der PV / Krankengeldbezug
- KEIN Abschlag bei Erfüllung der Voraussetzungen bis Ende 2013. Abschlag ab 2014 0,35% vom fiktiven vorzeitigen Antrittsalter

Pensionskonto

Pensionskonto

- Pensionskonto enthält Beitragsgrundlage einer Pflicht- und freiwilligen Versicherung
- Teilgutschrift für jedes Kalenderjahr in Höhe von 1,78% der jährlichen Beitragsgrundlage, z.B. bei € 56.280,- * 1,78% = € 1.001,78
- Gesamtgutschrift (Summe aller aufgewerteten Teilgutschriften)
- Aufwertung mit der jährl. Steigerung der durchschnittlichen Beitragsgrundl. in der PV

41 SV und LSt 4/09 - (c) StB Dr. Stefan Steiger
- stefan.steiger@elixia.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Neuerungen SVÄG 2009

42 SV und LSt 4/09 - (c) StB Dr. Stefan Steiger
- stefan.steiger@elixia.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

SVÄG 2009 (geplante Änderungen)

- Klarstellung zur Pflichtversicherung bei Vorständen
- Ende der Pflichtversicherung im GSVG für Personen unbekanntes Aufenthaltes
- BSVG-Pflichtversicherung für Gesellschafter von Personengesellschaften

43 SV und LSt 4/09 - (c) StB Dr. Stefan Steiger
- stefan.steiger@elixia.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

44 SV und LSt 4/09 - (c) StB Dr. Stefan Steiger
- stefan.steiger@elixia.at

sv-beratung
www.sv-beratung.at